

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 (4) BauGB

**Bebauungsplan Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“,
1. Änderung und 1. Erweiterung**

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanverfahrens befindet sich östlich der besiedelten Ortslage der Stadt zwischen Kreisstraße 56 (Hansestraße) und der Ems. Die Entfernung des Plangebietes zur Innenstadt beträgt ca. 2,5 km.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt hat am 03.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“, 1. Änderung und 1. Erweiterung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 08.12.2015 im Amtsblatt Nr. 39/2015 der Stadt Emsdetten.

Der Bebauungsplan Nr. 44 "Kläranlage Meinerts Esch", 1. Änderung und 1. Erweiterung wurde im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde festgestellt, dass eine Einbeziehung der Kreisstraße und der südlich davon befindlichen Flächen nicht erforderlich ist, da sie durch die beabsichtigte Klärschlammvererdungsanlage nicht unmittelbar tangiert ist und ein städtebaulich begründeter Änderungsbedarf nicht bestand.

Die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB-Novelle 2017) trat am 13.05.2017 in Kraft. Gemäß den Allgemeinen Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs.1 BauGB können Bebauungsplanverfahren, die vor Inkrafttreten förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Da der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB bereits in den Jahren 2015 und 2016 erfolgte und ein wesentlicher somit Verfahrensschritt vollzogen war, wurde auf eine Umstellung auf das neue Recht verzichtet.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt, in welchen die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation einfließen. Der Umweltbericht wird als Teil 2 Bestandteil der Begründung.

Der Rat der Stadt Emsdetten fasste den Satzungsbeschluss in seiner Sitzung am 18.12.2018. Dies wurde am 21.12.2018 im Amtsblatt Nr. 37/2018 der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtskräftig.

In dieser Erklärung wird zusammenfassend die Art und Weise, wie Umweltbelange und Anregungen und Bedenken aus den beiden Beteiligungsstufen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, dargestellt.

1. Planungsziel

Mit der 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Kläranlage und die Errichtung einer Klärschlammvererdungsanlage geschaffen werden. Mit der Klärschlammvererdungsanlage soll dem örtlich anfallenden Klärschlamm das Wasser entzogen und ein erdiges Substrat erzeugt werden, das von seiner Struktur her mit Boden bzw. Kompost verglichen werden kann. Dadurch sollen die Kosten und der CO₂-Ausstoß bei der Behandlung von Klärschlamm reduziert werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Planungsverfahrens wurden Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB berücksichtigt. Dazu wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB i.V.m. § 17 UVPG durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44, 1. Änderung und 1. Erweiterung wurden bislang durch die technischen Anlagen und Betriebsgebäude der Kläranlage sowie im Erweiterungsbereich intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend landwirtschaftlich durch Ackerflächen, Weiteren auch durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. Nördlich schließen sich die Niederungen der Emsaue und die Ems an. Südlich der angrenzenden Kreisstraße gelegen befindet sich ein Wohnhaus, welches von Elektrifizierungsleitungen überspannt ist.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen, vormalige Ackerflächen in Flächen für eine Klärschlammvererdungsanlage umzuwandeln. Die Planung wird erforderlich, um eine Ergänzung der bisherigen Anlagen zur Verarbeitung von Klärschlämmen, die im Reinigungsprozess der Abwässer anfallen, zu schaffen und die Realisierung der vorgesehenen Vererdungsanlage innerhalb der bislang als „Kläranlage“ festgesetzten Flächen nicht möglich ist.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und partiell erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht innerhalb des Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden. Es werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt wird dazu durch die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt eine ökologische Aufwertung einer Ackerfläche an der Münsterschen Aa erfolgen.

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch groß-

räumigere Verdrängungsprozesse von Offenlandarten stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Die Schilfbecke stellen jedoch selbst Lebensräume dar, die spezialisierten Arten (z. B. Teichrohrsänger, Blaukehlchen) einen Lebens- und Nahrungsraum bieten. Zudem bieten die Schilfbestände für verschiedene Vogelarten geeignetes Nistmaterial.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Im eigentlichen Plangebiet wurden keine Brutvögel festgestellt; sechs Arten nutzten die Fläche als Nahrungsgast [...]. Planungsrelevante Arten [...] traten im Plangebiet somit nicht als Brutvögel auf.

Im Umfeld wurden insgesamt 23 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Zudem konnten im Umfeld drei weitere Arten als Nahrungsgäste festgestellt werden. Von den im Umfeld brütenden Arten steht eine Art (Rauchschwalbe) auf der Roten Liste; zudem vier weitere Arten auf den Vorwarnlisten. Es konnten zudem zwei nach BNatSchG streng geschützte Arten festgestellt werden.

Die im Umfeld festgestellten Arten der Roten Liste sowie streng geschützte Arten (inkl. Arten der Vorwarnlisten) wurden artspezifisch auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Planung untersucht.

Beeinträchtigungen durch die Planung sind bei keiner Vogelart zu erwarten. Im Gegenteil werden bei Realisierung des Vorhabens Vögel, Amphibien (und auch andere Tiergruppen, z.B. Libellen) wahrscheinlich einen neuen, attraktiven Lebensraum auf der Planfläche erhalten.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen weiterer europarechtlich geschützter Arten haben sich nicht ergeben.

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Durch die Förderung bzw. Stützung der lokalen Population etlicher Arten dürfen zudem positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sein.“

Die aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet Emsaue durchgeführte FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung keine Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck des Schutzgebietes maßgeblichen Bestandteile ausgehen Flächen des FFH-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten existieren nicht.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde zunächst durch eine frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informiert.

In der Zeit vom 23.02. bis 24.03.2016 lag dieser Bebauungsplan mit der Begründung als Vorentwurf im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus.

Hier, wie auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB während der Zeit vom 19.09. bis 26.10.2018 wurden keine Anregungen oder Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (1) BauGB bzw. § 2 (1) BauGB mit Anschreiben vom 23.02.2016 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung bis zum 24.03.2016 aufgefordert.

Mit Schreiben vom 17.09.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (1) BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bis zum 26.10.2018 abzugeben.

Die vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Bedenken betrafen vor allem:

- leitungstechnische Belange
- bodenschutzrechtliche und bodendenkmalpflegerische Belange
- naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange
- immissionsschutzfachliche Belange
- forstwirtschaftliche Belange
- Belange der Bahnstromleitungen
- Baugrundtechnische Belange
- Belange des ÖPNV
- Landwirtschaftliche/agrarstrukturelle Belange

Die Stadt Emsdetten hat die vorgetragenen Einwendungen geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse sind in den zeichnerischen und textlichen Teil der Flächennutzungsplanänderung eingeflossen.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Aufstellungsverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan hat sich gezeigt, dass der Standort für die Erweiterung der bereits bestehenden Flächen für die Abwasserbeseitigung (Kläranlage) geeignet und aufgrund der Standortgebundenheit alternativlos ist. Mit der Erweiterung der Kläranlage an dieser Stelle, wird eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche für abwassertechnische Zwecke entwickelt.

Eine Entwicklung einer Klärschlammvererdungsanlage an dieser Stelle, stellt eine Erweiterung und Ergänzung des schon bestehenden Kläranlagenstandortes dar.

Die Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten durch Abwägung sowie durch Planoptimierungen und Änderungen ausgeräumt werden.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird nur in geringem Umfang eingeschränkt, da durch die Ausprägung der geplanten Anlage und deren Betriebsabläufe eigene Wertigkeiten zu erwarten sind, die eine unmittelbare Ausgleichswirkung entfalten. Dennoch vor Ort nicht ausgleichbare Eingriffe werden extern kompensiert und bewirken somit den Bestand der Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im gesamten Naturraum. Bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen dabei auch besonders den Wert der anstehenden Böden.

Die Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen sind bei der Inanspruchnahme der Flächen für die vorgesehene Nutzung unvermeidbar. Sie können durch externe Kompensationsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß verringert werden, so dass der Planung keine wesentlichen Belange entgegenstehen. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan näher dargestellt.

Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Sollten im Vorfeld oder während der Bauarbeiten festgestellt werden, dass sich dargestellte Sachverhalte anders entwickeln oder sich zusätzliche Erkenntnisse ergeben, sind gegebenenfalls Änderungen und Anpassungen der Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen.

6. Alternative abweichende Planungsvarianten

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“, 1. Änderung und 1. Erweiterung dient der Erweiterung des bestehenden Kläranlagenstandortes und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung und Errichtung einer Klärschlammvererdungsanlage an der Kläranlage Austum

Grundsätzliche gleichwertige Alternativflächen im räumlichen Nahbereich sind aufgrund der Standortgebundenheit allenfalls als Erweiterung des Kläranlagenstandortes in nordwestlicher Richtung denkbar. Bei einer Inanspruchnahme des benachbarten Bereiches wäre jedoch die Beseitigung eines ca. 20 m breiten Gehölzstreifens oder aber eine Anlagenverschiebung jenseits des Grünstreifens erforderlich. Allein deshalb erfolgt die Entwicklung der Flächen an dieser Stelle.

Emsdetten, Dezember 2018
Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt